

**Besondere Vertragsbedingungen
für die Prüfung**

Für:

- eine Neuanlage in Verbindung mit der Bauausführung
- eine Bestandsanlage
-

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)
- Anstalt des öffentlichen Rechts-
vertreten durch den Vorstand
Ellerstraße 56
53119 Bonn

- nachfolgend „AG“ -

und

dem bezuschlagten Auftragnehmer

- nachfolgend „AN“ -

wird für: Prüfung des inneren und äußeren Blitzschutzsystems

Standort(e) der technischen Anlage(n): Direktion München (Bundesland: Bayern), gemäß Bestandsliste

Betreiber der technischen Anlage(n): Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Nutzer der technischen Anlage(n): gemäß Bestandsliste

Geheimhaltungsgrad der technischen Anlage: keiner

folgende Vereinbarung getroffen:

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand des Vertrages.....	3
2	Leistungen des Auftragnehmers.....	3
3	Pflichten des Auftragnehmers.....	3
4	Ausführung der Leistung.....	4
5	Vertragskoordination.....	6
6	Vergütung.....	6
7	Mängelansprüche.....	9
8	Haftung.....	9
9	Vertragslaufzeit, Kündigung und Leistungsänderungen.....	10
10	Leistungsverzug.....	12
11	Vertragsstrafe.....	12
12	Informationen, Unterlagen und Dokumentation.....	12
13	Geheimhaltung und Verschwiegenheitspflicht.....	13
14	Datenschutz.....	13
15	Urheber-, Verwertungs- und Nutzungsrechte.....	13
16	Recht zur Leistungskontrolle.....	14
17	Pflichten der Auftraggeberin.....	14
18	Streitigkeiten.....	14
19	Gerichtsstand.....	14
20	Textform.....	14
21	Anlagen zum Vertrag.....	15

Präambel

Mit Zuschlagserteilung kommt der Vertrag zu den Vorgaben dieses Verfahrens auf der Grundlage des abgegebenen Angebotes rechtskräftig zustande. Es bedarf somit keiner zusätzlichen Vertragsunterschrift.

Bei Widersprüchen in den Vertragsbestandteilen hat der AN die AG hierauf unverzüglich in Textform hinzuweisen, sofern sich hieraus unterschiedliche Leistungsverpflichtungen ergeben. Die AG wird in solchen Fällen etwaige Unstimmigkeiten klären und eine Entscheidung der tatsächlich vom AN zu erbringenden Leistung nach Art und Umfang treffen.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN sind ausgeschlossen.

1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Prüfung an den technischen Anlagen und Einrichtungen, nachstehend als technische Anlagen bezeichnet, die in der/den Bestandsliste/n aufgeführt sind.

Die Beschreibung der Leistungen bzw. der durchzuführenden Arbeiten (Arbeitskarten, Leistungsverzeichnis etc.) sowie die Angaben in der Bestandsliste sind nur beispielhaft und nicht vollständig. Die tatsächlich oder eventuell zusätzlich notwendigen Arbeiten können davon abweichen und sind u. a. abhängig vom jeweiligen Zustand und Nutzungsdauer der Anlage.

2 Leistungen des Auftragnehmers

2.1 Dem AN werden die in dem Leistungsverzeichnis und der/den Arbeitskarte/n beschriebenen Leistungen übertragen. Diese erfolgen termin- und fachgerecht sowie mindestens, entsprechend den Vorgaben des Herstellers und gemäß allen gültigen und relevanten Gesetzen, Vorschriften, Normen, Richtlinien etc. sowie den anerkannten Regeln der Technik.

3 Pflichten des Auftragnehmers

Sämtliche Verpflichtungen des AN aus diesem Vertrag gelten gleichermaßen auch für vom AN eingesetzte Unterauftragnehmer. Der AN ist daher verpflichtet, Unterauftragnehmer über sämtliche Regelungen dieses Vertrages in Kenntnis zu setzen und sie gegenüber der AG entsprechend zu verpflichten.

Ferner ist in dem mit dem Unterauftragnehmer abzuschließenden Vertrag sicherzustellen, dass die AG unmittelbar von dem Unterauftragnehmer auftragsbezogene Auskünfte einholen und Einsicht in die auftragsbezogenen Unterlagen nehmen kann.

3.1 Der AN hat die Leistungen so auszuführen, dass die Sicherheit der technischen Anlagen erhalten bleibt. Die Betriebsbereitschaft ist während der Leistungserbringung aufrecht zu erhalten, soweit dies möglich ist. Alle relevanten Gesetze, Vorschriften, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, Normen, Richtlinien etc. sowie den anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten. Der AN hat die Leistung mit seinem Betrieb zu erbringen. Er darf Teile der Leistung nach vorheriger Zustimmung der AG an Nachunternehmer übertragen.

3.2 Der AN ist verpflichtet, alle zur Erbringung der Leistungen benötigten Geräte, Werkzeuge und Hilfsmittel (z. B. Mess- und Prüfmittel), Materialien und Hilfsstoffe (z. B. Reinigungs-, Dicht-, Schmier- und Korrosionsschutzmittel, notwendige Sets für die Prüfung) sowie auch geeignete Zugangstechnik (z. B. Leitern) und Schutzausrüstungen etc. sowie allen sonstigen nicht explizit genannten Hilfsmittel und -stoffe, Hubarbeitsbühnen) usw. zu stellen bzw. zu liefern. Die Kosten sind, wenn nicht anders angegeben mit den Einheitspreisen abgegolten.

- 3.3 Erkennt oder vermutet der AN Mängel oder Schäden, die die Sicherheit oder Betriebsbereitschaft einer technischen Anlage gefährden können, hat er unverzüglich folgende Stelle (Anschrift, Telefon):

(Die konkreten Kontaktdaten werden nach der Zuschlagserteilung mitgeteilt.)

zu benachrichtigen und erforderlichenfalls die Außerbetriebnahme der technischen Anlage zu veranlassen. Er hat mündliche Benachrichtigungen in Textform zu bestätigen. Auf andere Mängel oder Schäden, die nicht unverzüglich beseitigt werden müssen und deren Beseitigung nicht zu den in der Nummer 2.1 beschriebenen Leistungen gehören, hat der AN die AG unverzüglich in Textform hinzuweisen.

- 3.4 Erkennt der AN, dass wegen Änderung der Nutzung, von gesetzlichen Bestimmungen bzw. allgemein anerkannten Regeln der Technik oder aufgrund der nach einer mehrjährigen Betriebsdauer gesammelten Erfahrungen andere Intervalle für Prüfung etc. notwendig werden, hat er die AG in Textform darauf hinzuweisen.

- 3.5 Die AN ist verpflichtet, zur Ausführung der vertraglich festgelegten Leistungen, entsprechend fachkundiges und zuverlässiges Personal einzusetzen:

- das eingesetzte Personal besitzt ein „Zertifizierungsnachweis zur Blitzschutzfachkraft gemäß DIN EN 62305-3 (VDE 0185-305-3)“
- hierfür gültige Nachweise hat der AN auf Verlangen der AG unverzüglich vorzulegen.
- Das Personal muss für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung die deutsche Sprache ausreichend beherrschen.

4 Ausführung der Leistung

Der AN hat sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter die Haus- bzw. Sicherheitsregeln der jeweiligen Wirtschaftseinheit (WE)/Liegenschaft einhalten. Das Wach- und Kontrollpersonal des Nutzers ist berechtigt, den AN beim Betreten, Verlassen oder während des Aufenthaltes im Bereich der Liegenschaft zu kontrollieren. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Sicherheitsvorschriften des Nutzers kann der Zutritt für Personal des AN eingeschränkt, vorübergehend oder auf Dauer verwehrt werden.

- 4.1 Der AN hat die ausgeführten Leistungen in dem Leistungsverzeichnis und der/den Arbeitskarte/n und den in diesem Zusammenhang festgestellten allgemeinen Anlagenzustand einschließlich etwaiger, in absehbarer Zeit notwendig werdender Instandsetzungsleistungen sowie die gegebenenfalls ausgewechselten Teile in einem Leistungsnachweis zu dokumentieren.

Die Leistungsnachweise müssen dem Beauftragten der AG bis spätestens 12 Werktagen nach Beendigung der Arbeiten übergeben werden. Der Leistungsnachweis muss dabei mindestens folgende Angaben enthalten:

- Eine eindeutige Identifikation (z. B. Vor- und Nachname, Mitarbeiterkennung) des Personals mit Datum und Unterschrift sowie die erbrachte Leistung.
- Objektadresse, Wirtschaftseinheit (WE) und Gebäude.
- Anlagendaten (Typ, Bezeichnung, Standort etc.).
- Angaben zur erbrachten Leistung mit eindeutiger und geeigneter Zustandsbewertung.

- Mängelbericht (falls Mängel vorhanden) inkl. Auflistung der voraussichtlich in absehbarer Zeit zu erneuernden Anlagenteile.
- Ausführungsbestätigung der AG oder des Nutzers mit Datum und Unterschrift.

Der Leistungsnachweis muss folgenden Qualitätsanforderungen entsprechen:

- Größe mind. DIN A4 (DIN A3, wenn von der AG gewünscht).
- Einzugsscanner-fähig, dunkle Schrift auf hellem Grund.
- Handschriftliche Eintragungen haben leserlich in Druckbuchstaben zu erfolgen.
- Das Original ist von einem Beauftragten der AG gegenzeichnen zu lassen und ihm für die Ablage in der Anlagendokumentation wieder zur Verfügung zu stellen.
- Die Kopie ist der Rechnung, in hinreichend hoher Auflösung beizufügen.

4.2 Bei zusätzlichen Leistungen sind außerdem Zeitaufwand, Namen und Entgelt- bzw. Berufsgruppen (z. B. Monteur) des eingesetzten Personals sowie verwendete Hilfs- und Betriebsstoffe anzugeben.

4.3 Als Beauftragter der AG bestätigt:

(wird nach Zuschlag bekannt gegeben)

die Durchführung der Arbeiten. Die Bestätigung erstreckt sich nicht auf die fachgerechte Ausführung.

4.4 Der Zeitpunkt der Durchführung der Prüfarbeiten ist mit dem / den Beauftragten der AG rechtzeitig vor Beginn abzustimmen.

Der AN hat die Termine für die Ausführung der Leistungen gemäß Leistungsverzeichnis (nachfolgend Prüfplan genannt) für das laufende Geschäftsjahr im Vorfeld zu planen. Zu diesem Zweck erstellt der AN innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Zuschlagsschreibens bzw. bis zur 4. Kalenderwoche des laufenden Geschäftsjahres einen Prüfplan. Die Prüftermine sind unter Berücksichtigung der innerbetrieblichen Abläufe des Nutzers, mit dem Beauftragten der AG (wird nach Zuschlag bekannt gegeben) abzustimmen.

Der Prüfplan enthält mindestens folgende Angaben:

- Eindeutige Zuordnung von WE, Gebäude und Adresse.
- Eindeutige Zuordnung der betroffenen technischen Anlagen.
- Leistungsart (gemäß dem Leistungsverzeichnis und der/den Arbeitskarte/n).
- Geplanter Ausführungstermin (mindestens verbindliche Angabe der Kalenderwoche).

Der AN hat den geplanten Termin für die Durchführung der Leistung mit dem Beauftragten der AG (wird nach Zuschlag bekannt gegeben) mindestens 12 Werktage vorher nochmalig abzustimmen, und sich den Termin für die tatsächliche Ausführung in Textform bestätigen zu lassen.

Der Objekt-Verantwortliche oder ein Vertreter des Nutzers sind nicht verpflichtet, dem AN, ohne bestätigten Termin, Zugang zum Objekt oder der WE zu gewähren. Die dem AN hierdurch evtl. entstehenden Kosten gehen zu Lasten des AN.

4.5 Die Prüfung ist durchzuführen:

innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit
(für konkrete Zeitangaben siehe 2.4)

[] zu folgenden Zeiten

5 Vertragskoordination

Für eine kontinuierliche Vertragskoordination werden seitens der AG nachfolgende vertrags- und ausführungsverantwortliche Stellen benannt.

- 5.1 Vertragsverantwortlich auf Seiten der AG ist:
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Stabsbereich Einkauf (Abt. Operativer Einkauf)
Technisches Gebäudemanagement/Vertragsmanagement
August-Bebel-Str. 19, Haus E, 01219 Dresden
E-Mail: Einkauf-TGM@bundesimmobilien.de
- 5.2 Ausführungsverantwortlich / Beauftragten auf Seiten der AG ist:
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Anstalt des öffentlichen Rechts –
Hauptstelle Facility Management
Direktion München
Rudolphstraße 28
90489 Nürnberg

Der bzw. die konkreten Ansprechpartner, der AG, werden nach Zuschlagserteilung mitgeteilt.

Der AN teilt der AG, nach Zuschlagserteilung, innerhalb von 2 Wochen (in Textform), die seinerseits vertrags- und ausführungsverantwortlichen Personen mit. Mindestens jedoch einen Hauptansprechpartner und dessen jeweilige Vertretung. Folgende Informationen sind zur jeweiligen Person anzugeben:

- Anrede
- Name, Vorname
- Aufgabengebiet
- Telefonnummer mit direkter Durchwahl, E - Mail - Adresse (keine allgemeinen Informationen, sondern konkrete Kontaktdaten zum jeweiligen Ansprechpartner)

Änderungen sind unverzüglich und unaufgefordert (in Textform) mitzuteilen.

6 Vergütung

- 6.1 Für die in der/den Bestandsliste/n aufgeführten technischen Anlagen werden Vergütungen, gemäß 6.7 unter Zugrundelegung des zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer geltenden Umsatzsteuersatzes vereinbart:

gemäß den Angaben im Leistungsverzeichnis. Die Summe der zu prüfenden technischen Anlagen kann von der Anzahl der in der Bestandsliste und im Leistungsverzeichnis aufgeführten Mengen abweichen. Die Rechnungsstellung erfolgt für die tatsächlich geprüften technischen Anlagen.

Mit dieser Vergütung sind abgegolten:

- die Prüfung nach Nr. 2.1,

- die Kosten für die in Nr. 3.2 bezeichneten Hilfsmittel und -stoffe,
- die Kosten von entsprechend dem Leistungsverzeichnis und der/den Arbeitskarte/n zu liefernden Materialien,
- die Kosten für die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmende Entsorgung von ausgetauschten Teilen, Hilfs-/Betriebsstoffen, Abfällen und Verpackungen,
- alle sich aus den Leistungen nach Nr. 2.1 und 2.2 ergebenden Nebenkosten, z. B. Fahrt- und Transportkosten, Auslösungen, Tage- und Übernachtungsgelder, Schmutz- und Erschwerniszulagen, Überstunden sowie Sonn- und Feiertagszuschläge.

6.2 Bei denen im Leistungsverzeichnis angegebenen Bedarfspositionen besteht generell nur ein Anspruch auf Vergütung: ausschließlich nach gesonderter Beauftragung in Textform durch die AG und einen, zusammen mit der Rechnung eingereichten und von der AG bestätigten Leistungsnachweis. Ein pauschaler Anspruch auf Abrechnung besteht nicht!

Zusätzliche Leistungen werden wie folgt vergütet (netto):

Stundenverrechnungssatz:

gemäß den Angaben im Leistungsverzeichnis.

Zuschlag für Leistungen außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit:

gemäß den Angaben im Leistungsverzeichnis.

Fahrtkosten (An- und Abfahrt):

gemäß den Angaben im Leistungsverzeichnis.

Für die Fahrzeit werden keine Arbeitsstunden vergütet.

6.3 Die Vergütung nach Nr. 6.1 und 6.2 ist - ausschließlich der Umsatzsteuer - für eine Vertragslaufzeit von 24 Monaten ein Festpreis (Regelungen zur Vertragslaufzeit s. Nr. 9.1) ab Leistungsbeginn. Die Fahrtkosten sind Bestandteil der Vergütung.

Nach Ablauf dieser Frist kann, auf schriftliches Verlangen des AN, die Vergütung angepasst werden. Eine Anpassung ist zulässig, wenn sich der maßgebliche Tarifvertrag ändert und/oder im Falle von kostenrelevanten gesetzlichen Änderungen (im Bereich Mindestlohn, Lohnnebenkosten/Sozialabgaben).

Die Anpassung der Vergütung erfolgt nach folgender Preisleitklausel:

$$K_n = K * (P_a + P_l * \frac{E_n}{E})$$

K = Vergütung – ohne Umsatzsteuer – bei Vertragsangebot

K_n = neue Vergütung

P_a = Allgemekostenanteil

P_l = Entgeltkostenanteil

E = Entgelt der maßgebenden Entgeltgruppe bei Vertragsangebot

E_n = neues Entgelt der maßgebenden Entgeltgruppe

Die Lohnänderung ist schriftlich nachzuweisen. Für die Frage, ob und in welchem Umfang eine Lohnänderung vorliegt, ist das jeweils eingetretene Ereignis (z. B. Tarifänderung) maßgebend.

Der Änderungsantrag ist an die vertragsverantwortliche auf Seiten der AG benannten Stelle (gem. Vertragskoordination) zu richten. Der Eingang des Änderungsantrages wird dem AN unter Angabe des Eingangsdatums in Textform bestätigt. Tarifänderungen sind rückwirkend spätestens drei Monate nach Unterzeichnung des geänderten Tarifvertrages an die vertragsverantwortliche auf Seiten der AG benannten Stelle zu senden.

Die neue Vergütung tritt frühestens an dem Tage in Kraft, an dem das jeweils maßgebende Ereignis (z. B. Tarifänderung) eingetreten und wirksam geworden ist. Eine rückwirkende Anpassung ist nur bis zwei Monate vor dem Zugang des Antrags möglich.

6.4 Sofern die Preisgleitklausel gemäß Anlage C-03a zum Vertrag nicht ausgefüllt eingereicht wurde, gelten für die gesamte Vertragslaufzeit die Preise im Leistungsverzeichnis / Preisblatt als Festpreis.

6.5 Der Nettowert von im Zusammenhang mit zusätzlichen Leistungen benötigten Ersatzteilen wird anhand von Listenpreisen ermittelt.

6.6 Bei Mängelhaftung des AN aus der Errichtung der technischen Anlage/n wird für zur Erfüllung dieser Pflicht erbrachte Leistungen keine Vergütung gewährt.

6.7 Die Vergütung wird gezahlt, nach erbrachter, vertragsgemäßer Leistungserbringung und Vorlage eines Leistungsnachweises.

Die Zahlungsweise richtet sich nach der vertraglich vereinbarten Leistungsart der betreffenden WE und den Angaben zum Intervall der zu erbringenden Leistung:

Für ausschließlich **jährlich** zu erbringende Leistungen, wird eine jährliche Zahlungsweise vereinbart.

Die Fälligkeit von Zahlungsansprüchen tritt innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang einer mit allen notwendigen Unterlagen in prüffähiger Form gemäß § 15 Nr. 1 VOL/B aufgestellten Rechnung ein, die auch den Vorschriften des Umsatzsteuerrechts entspricht. Die Zahlungsfrist beginnt jedoch frühestens mit Ablauf des Tages, an dem alle die Zahlung begründenden Voraussetzungen (ordnungsgemäße Lieferung und / oder die erfolgreiche Güteprüfung und / oder die Abnahme der erbachten Leistung) vorliegen. Die Entscheidung obliegt der AG.

Die Zahlung erfolgt auf ein von dem AN noch zu benennendes Konto. Anfallende Überweisungsgebühren trägt der AN.

Überzahlungen und Guthaben sind grundsätzlich zurück zu erstatten und können nicht aufgerechnet werden. Dem AN wird hierfür durch die AG eine Bankverbindung benannt. Der AN verpflichtet sich, die Guthaben binnen 30 Kalendertagen nach Mitteilung der Bankverbindung zu überweisen.

6.8 Rechnungslegung

Für die zu erbringenden Leistungen erhält der AN das im Leistungsverzeichnis (Anlage B-02) vereinbarte Entgelt jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Damit sind alle vertraglich vereinbarten Leistungen abgegolten. In der Vergütung sind sämtliche Nebenkosten enthalten.

Für Leistungen, welche der AN abweichend von diesem Vertrag erbringt, ohne dazu in Textform durch die AG beauftragt worden zu sein, steht ihm weder eine Vergütung noch eine Kostenerstattung zu.

Der AN hat seine Rechnung nach Tätigkeit und den Positionen des Leistungsverzeichnisses aufzugliedern. Er hat darüber hinaus die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden sowie Leistungen durch prüffähige Belege und Anlagen nachzuweisen.

Vor Leistungsbeginn erhält der AN von der AG eine Bestellnummer pro Wirtschaftseinheit (WE) / Liegenschaft (Rechnungen ohne Bestellnummer werden ungeprüft an den AN zurückgesendet).

Die Rechnungslegung hat je WE zu erfolgen, unterteilt nach Gebäude. Sammelrechnungen sind unzulässig.

Die Prüfung ist von eventuellen Instandsetzungsleistungen abzugrenzen. In diesem Fall sind 2 separate Rechnungen zu stellen, mit jeweils einer eigenständigen (AG)-Bestellnummer.

- 6.8.1 Die Zustellung von Rechnungen hat unter Berücksichtigung der folgenden Vorgaben auf elektronischem Weg über das webbasierte Verwaltungsportal des Bundes für den Zentralen Rechnungseingang (ZRE) im sog. XRechnungsformat zu erfolgen. Den ZRE erreichen Sie unter rechnung.bund.de. Dort können Sie sich für die Nutzung anmelden und freischalten. Weitere Details sind den [Nutzungsbedingungen](#) der ZRE zu entnehmen.

Zu beachtende Vorgaben bei der Nutzung des Verwaltungsportals des Bundes für den zentralen Rechnungseingang, zur Rechnungsstellung an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und Ausnahmen nach der E-RechV sind unter www.bundesimmobilien.de → Information → Rechnung stellen (<https://www.bundesimmobilien.de/rechnungsstellung-an-die-bundesanstalt-fuer-immobilienaufgaben-32cfc19da1e22dfe>) aufgeführt.

- 6.8.2 Rechnungen, die nicht elektronisch gestellt werden, begründen keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB. Hiervon ausgenommen sind Rechnungen nach § 3 Absatz 3 E-RechV.
- 6.8.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, lautet die Rechnungsadresse:

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Rechnungseingang
Ellerstraße 56
53119 Bonn

7 Mängelansprüche

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche für durch den AN ausgeführte Bauleistungen (Instandsetzungsarbeiten) beträgt vier Jahre. Für alle anderen Leistungen gelten die Regelungen der VOL/B.

8 Haftung

- 8.1 Werden im Zusammenhang mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen Schäden an den technischen Anlagen verursacht, hat der AN die Schäden zu beseitigen, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen Verschulden trifft. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung begrenzt für

Sachschäden auf	500.000 €	je Schadensfall
höchstens aber	1.000.000 €	insgesamt
Vermögensschäden auf	250.000 €	je Schadensfall
höchstens aber	500.000 €	insgesamt

Werden im Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen andere Schäden verursacht, hat der AN in vollem Umfang Ersatz zu leisten, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

- 8.2 Der AN hat eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die Sach-, Vermögens- und Personenschäden in nachfolgender Höhe (pro Versicherungsjahr zweifach maximiert) abdeckt und die auf Verlangen nachzuweisen ist.

Sachschäden	1.000.000 €
Vermögensschäden	500.000 €
Personenschäden	2.000.000 €

9 Vertragslaufzeit, Kündigung und Leistungsänderungen

- 9.1 Die Laufzeit des Vertrages:

Der Vertrag tritt mit der Zuschlagserteilung in Kraft und endet am 31.05.2030, 24:00 Uhr.
(Vertragslaufzeit: 4 Jahre fest + 2 x 1 Jahr Verlängerungsoption).

Für den individuellen Leistungsbeginn jeder Wirtschaftseinheit gilt der in der Bestandsliste genannte Termin.

Die Laufzeit dieses Vertrages verlängert sich automatisch 2 - Mal um jeweils 1 weiteres Jahr, sofern die AG der Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mit einer Frist von 6 Monaten vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit widerspricht. Die Widerspruchsfrist für den AN beträgt 9 Monate, vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit. Der Widerspruch muss in Textform erfolgen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang des Widerspruchs bei der anderen Seite. Der Vertrag endet spätestens am 31.05.2032, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Ein Anspruch des AN auf Verlängerung besteht nicht.

Eine Verlängerung der Laufzeit des Vertrages ist nicht vorgesehen.

- 9.2 Eine fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Die Kündigung kann für den gesamten Vertrag oder für Teile des Vertrags (z. B. einzelne Wirtschaftseinheiten, Gebäude oder Anlagen) erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn:

- der Vertrag zur Erstellung der technischen Anlage vorzeitig beendet worden ist.
- die in der/den Bestandsliste/n aufgeführten technischen Anlage/n verkauft oder nicht nur vorübergehend außer Betrieb genommen werden sollen.

- c) die in der/den Bestandsliste/n aufgeführten technischen Anlage/n aus rechtlichen Gründen von Dritten geprüft werden müssen.
- d) die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags dadurch in Frage gestellt ist, dass der AN seine Leistungen nicht nur vorübergehend einstellt, wiederholt in Verzug gerät oder wiederholt mangelhaft ausführt.
- e) wiederholt vereinbarte Reaktionszeiten oder Ausführungsfristen überschritten wurden.
- f) der Betrieb der AN infolge wesentlicher Änderungen der technischen Anlage/n gem. der/den Bestandsliste/n nicht mehr auf die Durchführung der beschriebenen Leistung gemäß dem Leistungsverzeichnis und der/den Arbeitskarte/n eingerichtet ist.
- g) über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung zulässigerweise beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist oder dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.
- h) der AN aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.
- i) der AN der AG oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder Ihnen nahestehende Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, verspricht oder gewährt, es sei denn, es handelt sich um sozial adäquates Verhalten im Sinne von Nummer IV des „Rundschreibens des BMI zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung vom 8. November 2004“.¹
- j) der AN gegenüber der AG, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.

Darüber hinaus bleibt das Recht der außerordentlichen Kündigung vorbehalten, wenn die AG Kenntnisse erlangt, welche darauf schließen lassen, dass der AN im Rahmen des Vergabeverfahrens falsche Angaben gemacht hat.

Schadensersatzansprüche des AN infolge außerordentlicher Kündigung der AG sind ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch die AG bleibt unberührt.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

¹ http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_08112004_DI32101701.htm

- 9.3 Wird ein Teil der in der/den Bestandsliste/n aufgeführten technischen Anlagen nicht nur vorübergehend außer Betrieb genommen, ist eine angemessene Herabsetzung der Vergütung zu vereinbaren.
- 9.4 Werden die in der Bestandsliste aufgeführten technischen Anlagen wesentlich geändert, kann eine entsprechende Änderung der Leistungs- und Vergütungspflicht verlangt werden.

10 Leistungsverzug

- 10.1 Der AN haftet für die fach – und fristgerechte Leistungserbringung.
- 10.2 Bestehende Leistungsfristen sind in dem Leistungsverzeichnis festgelegt. Soweit nicht anders gekennzeichnet, handelt es sich dabei um Fixtermine.
Dies gilt auch für darüber hinaus vereinbarte oder abgeänderte Termine, vorausgesetzt die AG hat diesen Änderungen, zuvor in Textform zugestimmt.
- 10.3 Kann der AN die Vertragsleistung nicht fristgerecht erfüllen, so hat er dies der AG (siehe Vertragskoordination), unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- 10.4 Überschreitet der AN schuldhaft die bestehenden Leistungsfristen, so ist die AG berechtigt, die in Nr. 11 benannten Vertragsstrafen geltend zu machen.

11 Vertragsstrafe

- 11.1 Die AG kann eine Vertragsstrafe geltend machen:
- Die Höhe der gesamten Vertragsstrafe ist auf max. 8,0 % des Auftragswertes (gem. Summe Leistungsverzeichnis) begrenzt.
 - Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt je Verstoß: 0,1 % für die zu erbringende Leistung (gem. Leistungsverzeichnis).
- 11.2 Als Verstoß gilt:
- Jeder Werktag pro Anlage, um den der festgelegte oder nachträglich vereinbarte Termin überschritten wurde.

12 Informationen, Unterlagen und Dokumentation

Die AG verpflichtet sich, dem AN die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen, soweit der AN diese nicht selbst zu beschaffen oder anzufertigen hat und diese der AG vorliegen.

Fehlende Informationen und Unterlagen, die für die Leistungserbringung notwendig sind, wird die AG auf schriftliche Mitteilung (in Textform) des AN hin binnen einer angemessenen Frist bereitstellen. Ist der AG dies nicht möglich, ist sie berechtigt, den AN mit der Erstellung der fehlenden Unterlagen gegen Entgelt zu beauftragen.

Der AN führt die Dokumentation über die vertraglich geschuldeten Leistungen durch und hält die Dokumentation vor. Die Dokumentation ist kontinuierlich um alle vertragswesentlichen Informationen und Unterlagen zu ergänzen und jeweils auf dem neuesten Stand zu halten.

Etwaige Kosten zu Schnittstelleneinrichtungen bei direkter digitaler Weitergabe an die AG trägt der AN.

Sowohl von der AG zur Verfügung gestellte als auch während der Vertragsdauer entstandene Daten und Dokumente verbleiben im Eigentum der AG. Der AN ist verpflichtet, alle ihm in Papier oder in elektronischer Form zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsunterlagen der AG sowie die Kopien hiervon ordnungsgemäß aufzubewahren. Auf Verlangen der AG sind die Unterlagen jederzeit an die AG herauszugeben und / oder im Bereich des AN dergestalt zu vernichten, dass ein weiterer Zugriff des AN auf diese Unterlagen und die sich aus diesen ergebenden Informationen nicht mehr möglich ist.

13 Geheimhaltung und Verschwiegenheitspflicht

Der AN und die AG haben alle Informationen im Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie Geschäftsgeheimnisse uneingeschränkt vertraulich zu behandeln und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Geschäftsgeheimnisse sind insbesondere Kenntnisse über Verfahren und Geschäftsmethoden der Vertragsparteien, ihrer Unternehmen und Geschäftspartner in technischer, kaufmännischer und sonstiger Hinsicht, Kenntnisse über Daten und sonstige Informationen, die den Finanzstatus und die Mitarbeiterführung der Vertragsparteien und deren Unternehmen berühren, Informationen über die Einzelheiten aus Verkaufs-, Sanierungs- und sonstigen Geschäftshandlungen, soweit diese nicht allgemein bekannt sind. Die geltenden geheimhaltungsrelevanten Vorschriften und die Vorgaben im Informationsblatt - Meldung und Erkennung von IT-sicherheitsrelevanten Vorfällen und Datenschutzvorfällen sind einzuhalten.

Äußerungen jeder Art, insbesondere Berichte, Empfehlungen und Pressemitteilungen oder Teile davon, die sich auf den Vertrag und die AG beziehen, darf der AN nur nach ausdrücklicher vorheriger schriftlich erteilter Einwilligung der AG, Dritten zur Verfügung stellen. Diese Verpflichtungen gelten nach der Beendigung des Vertrages fort.

Der AN hat sein Personal zur Verschwiegenheit gemäß der den Ausschreibungsunterlagen beiliegenden Verschwiegenheitserklärung zu verpflichten und die Einhaltung dieser Pflicht sicherzustellen.

14 Datenschutz

Soweit der AN in Ausführung der vertraglichen Leistungspflichten personenbezogene Daten erlangt, ist er verpflichtet, die Bestimmungen der europäischen Datenschutz - Grundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und der anwendbaren Datenschutzgesetze der Länder zu beachten.

Der AN ist mit der Speicherung seiner persönlichen Daten zum Zweck der Vertragserfüllung einverstanden. Zum Umgang mit den von der AG während des Vertragsverhältnisses erhobenen Daten des AN wird auf die Datenschutzinformation der AG verwiesen.

Bei Weitergabe der Daten an dritte Personen ist die vorherige schriftliche Einwilligung der AG einzuholen. Ferner hat der AN sicherzustellen, dass alle von ihm mit der Erfüllung des Vertrages betrauten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Beachtung der Datenschutzbestimmungen im Sinne dieser Regelung verpflichtet werden. Auf Verlangen ist der AG diese Verpflichtung auf den Datenschutz nachzuweisen.

15 Urheber-, Verwertungs- und Nutzungsrechte

Die AG darf alle Unterlagen des AN, die ihr von diesem überlassen wurden und die mit der Leistung dieses Vertrages in Verbindung stehen, ohne Mitwirkung und Einwilligung des AN nutzen und ändern. Eine zusätzliche Vergütung wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Der AN räumt der AG ein uneingeschränktes einfaches Nutzungsrecht gem. § 31 Abs. 2 UrhG an sämtlichen bei Erbringung seiner Leistung entstehenden Patent- und sonstigen Schutzrechten ein. Dieses Nutzungsrecht berechtigt auch zu Änderungen und Instandsetzungen der geschützten Gegenstände und erfasst sämtliche Werke, die von dem AN bei der Durchführung des Vertrags gefertigt oder entwickelt werden. Der AN sichert zu, dass Rechte Dritter, insbesondere seiner Unterauftragnehmer, der Einräumung der genannten Nutzungsrechte nicht entgegenstehen und stellt die AG insoweit von Ansprüchen frei.

Der AN steht dafür ein, dass bei der Erbringung seiner Leistungen, Schutz- und Urheberrechte Dritter nicht verletzt werden. Der AN hat die AG von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte freizustellen und die AG auch sonst schadlos zu halten.

16 Recht zur Leistungskontrolle

Die AG ist berechtigt, sich gemäß § 4 Nr. 2 VOL/B über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung unterrichten zu lassen.

Der AN hat seine Leistungen und die Leistungen seiner Unterauftragnehmer kontinuierlich einer Qualitätskontrolle zu unterziehen. Er ist verpflichtet Voraussetzungen zu schaffen, damit die AG sachgerecht beurteilen kann, ob die Leistungen bei Abnahme mangelfrei sind. Der Nachweis ordnungsgemäßer Organisation obliegt dem AN.

Der AN ist verpflichtet, der AG auf deren Verlangen die Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen, der tarifvertraglichen und der weiteren in § 128 Abs. 1 GWB genannten rechtlichen Verpflichtungen nachzuweisen.

17 Pflichten der Auftraggeberin

- Die AG hat dem AN zur Durchführung seiner Leistung die vorhandenen Einrichtungen Versorgungsanschlüsse und Betriebsstoffe (z. B. Strom, Wasser, Brennstoffe) kostenlos zur Verfügung zu stellen und Zutritt zu den technischen Anlagen und Versorgungsanschlüssen zu verschaffen.
- Die AG stellt folgende Arbeitskräfte: Keine
Die Pflichten des AN nach Nr. 3 bleiben unberührt.

18 Streitigkeiten

Ein Streitfall berechtigt den AN nicht, die vertraglichen Leistungen einzuschränken oder einzustellen.

19 Gerichtsstand

Der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Bonn.

20 Textform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie alle den Vertrag betreffenden wesentlichen Mitteilungen bedürfen der Textform.

21 Anlagen zum Vertrag

Die nachfolgenden Anlagen zum Vertrag sind Vertragsbestandteil:

- Anlage B-02: Leistungsverzeichnis
- Anlage C-03: Bestandsliste
- weitere Anlagen:
- Anlage C-03a: Preisgleitklausel
- Anlage C-07: Verschwiegenheitserklärung

weitere Vertragsbestandteile:

- Angebotsaufforderungsschreiben
- Zugelassene Bieterfragen und deren Beantwortung sowie sonstige allgemeine Bieterinformationen
- Informationsblatt – Meldung und Erkennung von IT – sicherheits- und geheimchutzrelevanten Vorfällen und Datenschutzvorfällen
- Datenschutzrichtlinie für die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (DSRL-BImA)
- Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der aktuell gültigen Fassung
- Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) in der aktuell gültigen Fassung
- Zuschlagsschreiben